Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2024/00231**
Datum: 27.08.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.08.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Stadträte Ferdinand Raabe und Friedemann Raabe (Fraktion Volt / MitBürger) zur Beschlussvorlage „Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)„ (VII/2024/06783)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) gemäß Anlage 1 mit der Maßgabe einer mehrstufigen Anpassung, zum 01.01.2025 eine Anpassung von 50% der ursprünglich geplanten Anhebung (gemäß Anlage 1, Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen, Seite 5) sowie zum 01.01.2026 eine weitere Anpassung um 50% der ursprünglich geplanten Anhebung (gemäß Anlage 1, Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen, Seite 6) der Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale).

2. **Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat unverzüglich einen Vorschlag für eine sozialverträgliche Staffelung der Beiträge nach § 13 KiFöG LSA in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern vorzulegen. Die Staffelregelung soll mit der Beitragsanpassung zum 01.01.2026 gemäß Beschlusspunkt 1 in Kraft treten.**
    a. **Im Zuge der Erarbeitung ist zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine Rückübertragung der Zuständigkeit für die Erhebung einschließlich der Vollstreckung der Kostenbeiträge von den Trägern der Kindertageseinrichtungen auf die Stadt Halle (Saale) den Verwaltungsaufwand reduzieren kann. Das Prüfergebnis einschließlich**

konkreter quantitativer Angaben zu möglichen Auswirkungen ist dem Stadtrat zeitgleich mit der Staffelregelung gemäß Beschlusspunkt 2 vorzulegen. Es soll auch eine Darstellung des konkreten Ablaufs einer solchen Neuorganisation enthalten.

3. ~~2.~~Die Kostenbeiträge werden im Rhythmus von 2 Jahren an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst. Erstmalig erfolgt die Prüfung der Kostenanpassung zum Kindergartenjahr 2027/28.

gez. Ferdinand Raabe
Stadtrat
Fraktion Volt / MitBürger

gez. Friedemann Raabe
Stadtrat
Fraktion Volt / MitBürger

Begründung:

Die anhaltende Diskussion um die Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen hat deutlich gemacht, dass die negativen sozioökonomischen Folgen einer Beitragserhöhung insbesondere diejenigen Eltern treffen, die knapp über den maßgeblichen Einkommensgrenzen der beitragsbefreienden Sozialleistungen liegen. Dies ist aus unserer Sicht auch darauf zurückzuführen, dass – von Ausnahmefällen abgesehen – eine starre Unterscheidung zwischen beitragsfrei und beitragspflichtig getroffen wird. Während bei Sozialabgaben, Steuern oder der Höhe von Transferaufwendungen eine progressive bzw. degressive Gestaltung üblich ist, setzen die Kitabeiträge ab einem bestimmten Einkommen sprunghaft in voller Höhe ein. Die Folge ist eine plötzliche Belastung der Eltern, sobald sich ihr Einkommen nur um wenige hundert Euro erhöht. Jede Beitragserhöhung verstärkt somit diesen Spreizungseffekt.

§ 13 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt sieht daher unter Verweis auf eine entsprechende Regelung im SGB VIII ausdrücklich die Möglichkeit einer sozialverträglichen Staffelung der Kostenbeiträge vor. Eine solche Staffelung wird in der überwiegenden Zahl der deutschen Großstädte, auch in den ostdeutschen Städten, praktiziert[1]. Eine rechtssichere, handhabbare und effiziente Umsetzung einer solchen Regelung ist daher grundsätzlich möglich. Für die konkrete Ausgestaltung einer Staffelregelung kann sich an den bewährten Modellen aus Bonn[2] oder Köln[3] orientiert werden.

Wesentlicher Grund für die Abschaffung der in Halle früher praktizierten Staffelung war der mit der Regelung verbundene Verwaltungsaufwand für die (freien) Träger. Allerdings ist die in Halle praktizierte Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung der Beiträge auf die Träger in anderen Großstädten keineswegs die Regel. Gerade im Hinblick auf die besonderen Verwaltungsaufgaben, die mit einer Staffelregelung einhergehen, könnte eine

[1] Die sächsischen Städte, insbesondere Leipzig, eignen sich für einen Vergleich nicht, da hier die Landesgesetzgebung eine solche Staffelung ausschließt. Zu den Regelungen von 83 deutschen Großstädten vgl. Geis-Thöne (2024): Elternbeiträge für die Kitabetreuung im regionalen Vergleich, *IW-Report Nr. 13*, verfügbar unter: https://www.iwkoeln.de/studien/wido-geis-thoene-elternbeitraege-fuer-die-kitabetreuung-im-regionalen-vergleich.html

[2] Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragssatzung), verfügbar unter: https://www.bonn.de/service-bieten/stadtpolitik-ortsrecht/ortsrecht/soziales-gesundheit-sport/elternbeitragssatzung.php

[3] Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen vom 08.04.2020, verfügbar unter: https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/satzungen/elternbeitr%C3%A4ge_2020_04_08pdf.pdf

Rückübertragung daher den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren und damit die Einführung einer solchen Regelung praktikabler machen. Wir schlagen daher vor, eine entsprechende Neustrukturierung zusammen mit der Erarbeitung der Staffelregelung eingehend zu prüfen, um dann eine fundierte Entscheidung treffen zu können.